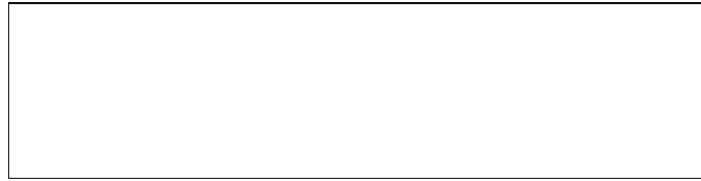




LUDWIG-  
MAXIMILIANS-  
UNIVERSITÄT  
MÜNCHEN



**Satzung  
über das Eignungsverfahren  
für den Masterstudiengang Antike Philosophie  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 13. Februar 2017**

**Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:**

## Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

## § 1

### Zweck des Eignungsverfahrens

<sup>1</sup>Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Antike Philosophie wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. <sup>2</sup>Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Antike Philosophie vorhanden ist. <sup>3</sup>Diese Anforderungen beinhalten nicht nur die für jedes philosophische Studium benötigte Fähigkeit zu einem selbstständigen und kritischen Umgang mit philosophischen Argumenten und Positionen, sondern auch spezielle historische und philologische Kompetenzen, insbesondere Sensibilität für die sozialen und kulturellen Bedingungen der Entstehung antiker philosophischer Texte sowie ihrer Rezeption in späteren Epochen sowie philologische Fertigkeiten im Bereich der Textkritik, die über die Fähigkeit zur akkuraten Übersetzung hinausgehen.

## § 2

### Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 1. August bei der Geschäftsstelle des Masterstudiengangs Antike Philosophie einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf als Grundlage für das Auswahlgespräch;
2. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1, aus dem sich eine Durchschnittsnote von 2,3 oder besser ergibt; bei ausländischen Studienabschlüssen gilt die Umrechnung nach der Modifizierten bayerischen Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen, das Ergebnis wird zur nächstliegenden deutschen Note gerundet; sofern ein entsprechendes Zeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegt, muss es nach Erhalt unverzüglich nachgereicht werden;
3. ein maximal 1.000 Wörter umfassender, in deutscher Sprache verfasster Aufsatz zur Überprüfung der Anforderungen im Sinn von § 1 Satz 3, der mindestens einem auf der Internetseite der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft angegebenen Themengebiet der Antiken Philosophie zugeordnet werden kann; dem Aufsatz ist eine Versicherung beizulegen, dass er selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Hilfsmittel verfasst wurde;
4. Nachweise über englische Sprachkenntnisse auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen sowie über gesicherte Kenntnisse des Altgriechischen entsprechend der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen; sofern derartige Nachweise zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorgelegt werden können, müssen sie spätestens inner-

halb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Antike Philosophie nachgereicht werden; wird die Nachreichung versäumt, muss die Immatrikulation in diesen Studiengang zurückgenommen werden;

(3) Liegt das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium gemäß Abs. 2 Nr. 2 zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist der Bewerbung ein Transcript of Records im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten mit Unterschrift und Siegel des zuständigen Prüfungsausschusses beizufügen, das sich aus allen im Erststudium bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Prüfungsleistungen zusammensetzt und detaillierte Angaben aller bis zum Zeitpunkt der Antragstellung abgelegten einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen enthält, um über die Dokumentation der bisherigen Studienleistungen zu gewährleisten, dass die Qualifikation für den Masterstudiengang demnächst voraussichtlich erreicht wird.

### § 3

#### Auswahlkommission

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis im Fachgebiet Philosophie oder im Fachgebiet Klassische Philologie zusammensetzt. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>3</sup>Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

### § 4

#### Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 bzw. Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Dazu wird der Aufsatz gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 von einem Mitglied der Auswahlkommission unter Berücksichtigung der in § 1 Satz 3 genannten Anforderungen und im Hinblick auf die mögliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers bewertet. <sup>3</sup>Wird die Bewerberin oder der Bewerber als „vielleicht geeignet“ eingestuft, erfolgt eine Einladung zu einem Auswahlgespräch gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). <sup>4</sup>Wird die Bewerberin oder der Bewerber als „nicht geeignet“ eingestuft, ist der Aufsatz durch ein weiteres Mitglied der Auswahlkommission zu bewerten; lautet auch die zweite Bewertung auf „nicht geeignet“, kann keine Eignung für den Masterstudiengang Antike Philosophie festgestellt werden, ansonsten erfolgt eine Einladung zu einem Auswahlgespräch gemäß § 5.

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 Satz 4 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen müssen.

## § 5

### Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

(1) <sup>1</sup>Die zum Eignungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden zur Teilnahme an einem Auswahlgespräch eingeladen (zweite Stufe des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(2) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch dauert ca. 20 Minuten und wird von zwei von der Auswahlkommission vorher bestimmten Prüfpersonen, darunter mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, durchgeführt. <sup>2</sup>Im Auswahlgespräch ist zu prüfen, ob die Bewerberinnen und Bewerber zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit im Gebiet der Antiken Philosophie im Sinne der in § 1 Satz 3 genannten Anforderungen befähigt sind. <sup>3</sup>Die Eignung für den Masterstudiengang Antike Philosophie ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

(3) <sup>1</sup>Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. <sup>2</sup>Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. <sup>3</sup>Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.

(4) <sup>1</sup>Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. <sup>2</sup>Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

## § 6

### Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. <sup>2</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

## § 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

## § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Antike Philosophie wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) <sup>1</sup>Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Antike Philosophie unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. <sup>3</sup>Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

## § 9 Wiederholung

<sup>1</sup>Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. <sup>2</sup>Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 3 Satz 4 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## § 10 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2017/2018.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 9. Februar 2017 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13. Februar 2017.

München, den 13. Februar 2017

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 14. Februar 2017 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14. Februar 2017 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Februar 2017.